

## L 4 AS 262/15

Land  
Hamburg  
Sozialgericht  
LSG Hamburg  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung  
4

1. Instanz  
SG Hamburg (HAM)  
Aktenzeichen  
S 44 AS 1354/12  
Datum

22.04.2015  
2. Instanz  
LSG Hamburg  
Aktenzeichen  
L 4 AS 262/15  
Datum

05.07.2017  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Urteil

Die Berufung wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten, ob der Beklagte zu Gunsten der Klägerin die Kosten einer Betriebs- und Heizkostennachzahlung aus Mitteln der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu übernehmen hat.

Die 1977 geborene Klägerin bewohnt als Mieterin seit 2009 eine im Eigentum ihrer Eltern stehende Eigentumswohnung. Sie bezieht auch hierfür vom Beklagten laufend Leistungen nach dem SGB II.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2011 übermittelte der Vater der Klägerin dieser eine Betriebskostenabrechnung (Heizkosten und sonstige Betriebskosten) für das Jahr 2010, aus welcher sich ein Nachzahlungsbetrag von 1.037,45 EUR ergab, zu zahlen bis 28. Februar 2012. Die Klägerin bat den Beklagten wenig später um Übernahme dieses Betrages. Da die Klägerin dem Ansinnen des Beklagten, die Abrechnung durch einen Mieterverein prüfen zu lassen, nicht nachkommen wollte, lehnte der Beklagte die Übernahme der Nachzahlung mit Bescheid vom 23. Februar 2012 ab. Die Klägerin erhob Widerspruch, der mit Widerspruchsbescheid vom 17. April 2012 zurückgewiesen wurde: Es könne nicht überprüft werden, ob die Forderung des Vermieters zu Recht bestehe. Die Heizkosten hätten sich ungewöhnlich stark erhöht und lägen erheblich über dem Durchschnittswert für einen Einpersonenhaushalt. Unter diesen Voraussetzungen sei es der Klägerin zuzumuten, einem Mieterverein beizutreten und die Forderung rechtlich überprüfen zu lassen.

Bereits am 27. Februar 2012 hatte die Klägerin die restlichen Betriebskosten 2010 an ihren Vater gezahlt. Dieser hatte der Klägerin zuvor am 15. Dezember 2011 auf ihr Konto 2.000 EUR überwiesen mit dem Vermerk "Darlehen VR".

Am 30. April 2012 hat die Klägerin vor dem Sozialgericht Hamburg Klage erhoben mit dem Begehren, den Beklagten unter Aufhebung der Bescheide vom 23. Februar 2012 und vom 17. April 2012 zu verurteilen "die sich aus der Betriebskostenabrechnung vom 12.12.2011 ergebende Nachzahlung für das Abrechnungsjahr 2010 von 1.037,45 EUR zu übernehmen".

Das Sozialgericht hat eine Stellungnahme des Mietervereins zu H. eingeholt und die Klage mit Urteil vom 22. April 2015 abgewiesen: Der Beklagte habe die Übernahme der Betriebskostennachzahlung aus Grundsicherungsmitteln zu Recht abgelehnt. Die Nebenkostenabrechnung habe wegen zivilrechtlicher Mängel einen Nachzahlungsanspruch des Vermieters nicht begründet und sei daher vom Beklagten nicht im Rahmen der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach [§ 22 Abs. 1 SGB II](#) zu übernehmen.

Das Urteil ist der Klägerin am 27. Mai 2015 zugestellt worden. Am 16. Juni 2015 hat sie Berufung eingelegt.

Die Klägerin verfolgt ihr Begehren weiter.

Sie beantragt nach der Berufungsschrift,

den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Hamburg vom 22. April 2015 und seines Bescheides vom 23. Februar 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. April 2012 zu verurteilen, die sich aus der Betriebskostenabrechnung vom 12. Dezember 2011 ergebende Nachzahlung für das Jahr 2010 von 1.037,45 EUR zu übernehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte verteidigt die angefochtenen Entscheidungen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter als Einzelrichter ohne weitere mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Sachakten des Beklagten haben vorgelegen. Auf ihren sowie auf den Inhalt der Prozessakten, auch die zutreffende Sachverhaltsdarstellung im Tatbestand des angefochtenen Urteils, wird wegen weiterer Einzelheiten des Tatbestandes ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg hat in der Sache keinen Erfolg. Sie hat wegen der Betriebskostenabrechnung 2010 keine weiteren Ansprüche gegen den Beklagten. Ihr Begehren, das wegen der Unteilbarkeit des Unterkunfts- und Heizungsbedarfs richtigerweise auf Änderung der den Monat Februar 2012 (damals Fälligkeit der Betriebskostennachzahlung) betreffenden Bewilligungsentscheidung des Beklagten hätte gerichtet sein müssen, ist nicht begründet, da die Klägerin damals nicht hilfebedürftig nach [§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3](#), [§ 9 Abs. 1 SGB II](#) gewesen ist. Vielmehr konnte sie ihren in diesem Monat anfallenden zusätzlichen Bedarf, wie auch die tatsächliche Zahlung der Betriebskosten am 27. Februar 2012 erweist, aus ihrem Einkommen bestreiten. Zu verweisen ist insbesondere auf die als Einkommen zu betrachtende Zahlung des Vaters in Höhe von 2.000,- EUR vom 15. Dezember 2011, die dazu geführt hat, dass ihr Kontostand in der Folgezeit nicht unter den der Klägerin von dem Beklagten ohnehin bewilligten Betrag gesunken ist.

Diese Zahlung des Vaters war als Einkommen gem. [§§ 11, 9 Abs. 1 SGB II](#) zu berücksichtigen, welches schon allein den grundsicherungsrechtlichen Bedarf der Klägerin im Februar 2012 hat entfallen lassen. Wie in diesem Zusammenhang die weiteren monatlichen Zahlungen des Vaters in Höhe von jeweils 410,- EUR rechtlich einzuordnen sind, mit welchen insbesondere die Höhe der Bankgebühren zu Gunsten der Klägerin beeinflusst werden sollte, braucht nicht entschieden zu werden.

Aus dem Wortlaut des [§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) folgt zwar keine Definition dessen, was Einkommen ist. Mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urt. v. 6.10.2011, [B 14 AS 66/11](#)) kann allerdings im Anwendungsbereich des [§ 11 Abs. 1 SGB II](#) nach Sinn und Zweck der Norm eine von einem Dritten lediglich vorübergehend zur Verfügung gestellte Leistung nicht als Einkommen qualifiziert werden. Nur der wertmäßige Zuwachs stellt Einkommen im Sinne des [§ 11 Abs. 1 SGB II](#) dar; als Einkommen sind solche Einnahmen in Geld oder Geldeswert anzusehen, die eine Veränderung des Vermögensstandes dessen bewirken, der solche Einkünfte hat. Dieser Zuwachs muss dem Leistungsberechtigten zur endgültigen Verwendung verbleiben (a.a.O.).

Dieser Systematik entsprechend stellen etwa Zuwendungen Dritter, die eine rechtswidrig vom Grundsicherungsträger nicht erbrachte Leistung bis zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes substituieren und nur für den Fall des Obsiegens zurückgezahlt werden sollen, kein Einkommen im Sinne des [§ 11 Abs. 1 SGB II](#) dar. Solche Zuwendungen, mit denen der Dritte vorläufig – gleichsam anstelle des Grundsicherungsträgers und unter Vorbehalt des Erstattungsverlangens – einspringt, weil der Träger die Leistung nicht rechtzeitig bewilligt hat, entbinden den Grundsicherungsträger nicht von seiner Leistungsverpflichtung (BSG, Urt. v. 20.12.2011, [B 4 AS 46/11](#)). Um eine solche Zuwendung handelt es sich bei der betragsmäßig fast doppelt so hohen Zahlung des Vaters vom 15. Dezember 2011 freilich nicht, zumal der Vater der Klägerin selbst Gläubiger der von ihr womöglich zu erfüllenden mietrechtlichen Forderung war, die der Klägerin, wollte man ihr in diesem Zusammenhang helfen, einfach hätte gestundet werden können.

Die Zahlung des Vaters beruht zur Überzeugung des Senats auch nicht auf einem wirksamen Darlehensvertrag unter Verwandten, der den zu erfüllenden Kriterien eines sog. Fremdvergleichs standhielte (vgl. BSG, Urt. v. 17.6.2010 [B 14 AS 46/09 R](#)). Dass die Klägerin dieses Geld daher in jedem Fall als Rechtspflicht zurückzahlen habe, steht nicht fest. Zum Ausgleich des Bankkontos der Klägerin war die Zahlung entgegen ihren Angaben nicht nötig; auch nach der Betriebskostennachzahlung vom 27. Februar 2012 lag der Kontostand im März 2012 über 2.000,- EUR. Zwar ist in der Überweisung vom 15. Dezember 2011 von einem "Darlehen" die Rede, welches – so jetzt die Darstellung der Klägerin – mit dem von den Eltern verwalteten Blindengeld in monatlichen Raten von 15 EUR verrechnet werden solle. Die Klägerin hat indes in ihren Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 23. April 2012 und vom 1. August 2015 eine solche Zahlungsverpflichtung nicht erwähnt. Die von ihr nunmehr gegebene Begründung, dies beruhe auf einem Versehen des Vaters beim Ausfüllen des Formulars, ist umso weniger überzeugend, als der Vater selbst Gläubiger der Darlehensforderung sein soll. Darauf, dass sich auch sonst – etwa wegen des Mietverhältnisses und der monatlichen Geldbewegungen zur Beeinflussung der Bankgebühren – Verschränkungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Klägerin und ihrer Eltern zeigen, die der Annahme eines regulären Darlehensvertrages entgegenstehen könnten, kommt es daher nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Ein Grund, nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) die Revision zuzulassen, ist nicht gegeben.

Rechtskraft

Aus

Login

HAM

Saved

2017-07-20